



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Barlachstadt Güstrow vom 16.12.2015

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow in ihrer Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Güstrow vom 16.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser, das in die öffentlichen Kanäle eingeleitet wird, 1,95 Euro.

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Bemessungsmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Niederschlagswassergebühr gliedert sich in eine Vorhalte- und eine Einleitgebühr.
- (2) Die Vorhaltegebühr dient zur Deckung der Vorhaltekosten und wird unabhängig davon erhoben, ob nur die Vorhalteleistung in Anspruch genommen wird, aber tatsächlich kein Niederschlagswasser über den vorhandenen Anschluss in die Kanalisation geleitet wird.
Die Niederschlagswasservorhaltegebühr wird nach der Größe der vorhandenen bebauten (bzw. überbauten) und / oder künstlich befestigten Fläche des Grundstücks bemessen.
- (3) Maßstab für die Niederschlagswassereinleitgebühr ist die an die Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und / oder künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung tatsächlich eingeleitet wird.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (5) Der Gebührenschuldner hat die Größe der auf dem jeweiligen Grundstück angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder künstlich befestigten Flächen der Barlachstadt Güstrow bzw. deren Beauftragten bei Flächenänderung binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert nachzuweisen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Verpflichtungen nach Satz 1 nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Größe der Fläche zu schätzen.
- (6) Die Vorhaltegebühr beträgt 0,16 Euro je qm gebührenpflichtiger Fläche.
- (7) Die Einleitgebühr beträgt 0,25 Euro je qm gebührenpflichtiger Fläche.

3. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Abfuhr und Behandlung wird

1. je angefangener cbm Schlamm aus Hauskläranlagen eine Gebühr in Höhe von 39,87 Euro,
2. je angefangener cbm Inhaltsstoff aus abflusslosen Sammelgruben eine Gebühr in Höhe von 9,84 Euro erhoben.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Güstrow, 15.12.2016

Schuldt
Bürgermeister

